

Luftreinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Anhänge 2, 3 und 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985¹ werden gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am x. yyyy 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: XXX

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 814.318.142.1

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

Ziff. 711 Abs. 2 Bst. i

² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Dazu gehören insbesondere:

- i. Abfälle nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe b.

Ziff. 721 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten für Anlagen, in denen Abfälle aus folgenden Arten von Stoffen allein oder zusammen mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 verbrannt oder thermisch zersetzt werden:

- a. Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a;

Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

Ziff. 22 Bst. f

Folgende Feuerungen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden:

- f. Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, sofern sie ausschliesslich mit Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a, a^{bis} oder b betrieben werden.

Ziff. 521

¹ In Holzfeuerungen dürfen nur Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 verbrannt werden, die aufgrund ihrer Art, Qualität und Feuchtigkeit für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind.

² In handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie in Cheminées darf nur Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} verbrannt werden.

³ In automatischen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW darf nur Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a, a^{bis} und b verbrannt werden.

Ziff. 522 Abs. 1

¹ Die Emissionen von Feuerungen, die mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 betrieben werden, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

	Feuerungswärmeleistung					
	bis 70 kW	über 70 kW bis 500 kW	über 500 kW bis 1 MW	über 1 MW bis 10 MW	über 10 MW	
<i>Holzbrennstoffe</i>						
– Bezugsgrösse: Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von	%vol	13	13	13	11	11
– Feststoffe insgesamt	mg/m ³	–	50 ¹	20	20	10
– Kohlenmonoxid (CO):						
– für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, a ^{bis} und b	mg/m ³	4000 ²	500	500	250	150
– für Holzbrennstoffe nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. c	mg/m ³	1000	500	500	250	150
– Stickoxide (NO _x) angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	mg/m ³	3	3	3	3	150
– gasförmige organische Stoffe, ange- geben als Gesamtkohlenstoff (C)	mg/m ³	–	–	–	–	50
– Ammoniak und Ammoniumverbindun- gen, angegeben als Ammoniak ⁴	mg/m ³	–	–	–	30	30

Hinweise:

- Die Angabe eines Strichs in der Tabelle bedeutet, dass weder nach Anhang 3 noch nach Anhang 1 eine Begrenzung vorgeschrieben ist.
- ¹ Feststoff-Grenzwert für handbeschickte Stückholzkessel für Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis} mit einer Feuerungswärmeleistung bis 120 kW: 100 mg/m³.
- ² Gilt nicht für Zentralheizungsherde.
- ³ Siehe Stickoxid-Grenzwert Anhang 1 Ziffer 6.
- ⁴ Diese Emissionsbegrenzung ist nur für Feuerungsanlagen mit Entstickungseinrichtung von Bedeutung.

Ziff. 524 Abs. 1

¹ Bei Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW gilt der Emissionsgrenzwert für Kohlenmonoxid in der Regel als eingehalten, wenn feststeht, dass die Anlage fachgerecht betrieben und ausschliesslich Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a, a^{bis} und b verbrannt wird. Steht fest oder ist zu erwarten, dass Rauchemissionen oder Geruchsimmissionen auftreten, kann die Behörde Emissionsmessungen oder weitere Untersuchungen veranlassen.

Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe

Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a^{bis} und c sowie Abs. 2 Bst. a

¹ Als Holzbrennstoffe gelten:

- a^{bis}. ausschliesslich mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz, das nicht mit holz-fremden Stoffen verunreinigt wurde;
- c. Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt, oder in ähnlicher Weise behandelt ist; davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält.

² Nicht als Holzbrennstoffe gelten:

- a. Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovationen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, sowie Gemische davon mit Holzbrennstoffen nach Absatz 1; ausgenommen sind Paletten, die den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a^{bis} genügen;